Geschäftsordnung des Elternrates

¹Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsablauf des Elternrats der Geschwister Scholl Stadtteilschule. ²Der besseren Lesbarkeit wegen werden Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. ³Sie gelten jedoch für Menschen jeden Geschlechts.

1. Aufgaben und Mitgliedschaft

Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Elternrats ergeben sich aus den §§ 72-74 des Hamburgischen Schulgesetzes.

2. Einberufung

- **2.1.** ¹Die Sitzungen des Elternrats sollen regelmäßig 6 Mal im Jahr stattfinden. ²Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. ³Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- **2.2.** Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Elternrats, seinen Ersatzmitgliedern, der Schulleitung und den Elternvertretern spätestens eine Woche vor der Sitzung mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen durch den Vorstand übersandt werden; dieses kann auch per E-Mail erfolgen.
- **2.3.** ¹Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen werden jeweils für die nächsten drei Termine festgelegt. ²Terminänderungen werden vom Vorstand mindestens eine Woche vorher mitgeteilt; dieses kann auch per E-Mail erfolgen.

3. Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des Elternrats sind schulöffentlich. ²Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. ³Der Vorstand des Elternrates kann auf Antrag eines Mitglieds oder der Schulleitung entscheiden, nichtschulöffentlich zu tagen.

4. Sitzungsablauf

- **4.1.** Die Sitzungen des Elternrats werden vom Vorstand des Elternrates geleitet.
- **4.2.** ¹Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Elternrates aufgestellt. ²Änträge können von Mitgliedern des Elternrates oder der Schulleitung 10 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und müssen berücksichtigt werden. ³Später eingehende Anträge zur Tagesordnung dürfen als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- **4.3.** ¹Der Vorstand des Elternrates erteilt den Teilnehmern das Wort. ²Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. ³Der Vorstand kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.

5. Beschlussfähigkeit

- **5.1.** Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
- **5.2.** ¹Um eine Beschlussfähigkeit sicher zu stellen, wird die Anwesenheit aller Mitglieder erwartet. ²Bei Verhinderung ist dieses dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen;

dieses kann auch per E-Mail erfolgen. ³Bei dreimaligem unentschuldigten Fehlen ist der Ausschluss aus dem Elternrat durch den Vorstand möglich.

6. Abstimmungen

- **6.1.** Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
- **6.2.** ¹Stimmberechtigt sind alle gewählten Elternratsmitglieder. ²Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- **6.3.** Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand des Elternrates vor der Abstimmung schriftlich vorliegen und sind im Wortlaut zu verlesen. Während der Abstimmung können weitere Anträge nicht gestellt werden.

7. Wahlen

- 7.1. Der Elternrat wählt in der konstituierenden Sitzung
 - seinen Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, auf ein Jahr,
 - drei Vertreter in der Schulkonferenz, deren Stellvertreter, auf zwei Jahre,
 - · den Vertreter im Kreiselternrat, dessen Stellvertreter, auf ein Jahr und
 - den Vertreter im Lernmittelausschuss, dessen Stellvertreter, auf ein Jahr.
- **7.2.** ¹Gewählt sind die Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.

8. Protokoll

- **8.1.** Ein vom Vorstand genehmigtes Ergebnisprotokoll hält die Themen, Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse der Elternratssitzung fest und wird den unter 2.2. genannten Personen mitgeteilt.
- **8.2.** ¹Über Anträge auf Berichtigung des Protokolls entscheidet der Elternrat durch Beschluss. Berichtigungen des Protokolls können sich nur auf deren Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. ²Sachliche Änderungen der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind unzulässig.

9. Änderungen und Geltung

- **9.1.** Über Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet der Elternrat durch Beschluss
- **9.2.** Diese Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Elternrats am 21.01.2019 in Kraft getreten.